

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

### **Mit Empfangsbekanntnis**

B & R Bioverwertung & Recycling GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Marco Schmidt  
Magdeburger Allee 34  
99086 Erfurt

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Alexander Kuklinski

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737864  
Telefax 0361 37-737851

alexander.kuklinski@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**  
kü

**Ihre Nachricht vom:**  
21.10.13

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
430.16-8763-036/13/Schwerborn

Weimar  
15.04.2014

## **Plangenehmigungsbescheid**

### **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)**

#### **Deponie Erfurt-Schwerborn / Wertstoffaufbereitungs- und Sortieranlage (WASA)**

**hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Sieb für Baumisch- und Gewerbeabfälle) sowie die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle**

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs.4 KrWG und § 49 ThürVwVfG ergeht durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVvA) auf o.g. Antrag gegenüber der Stadt Erfurt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bausewein, folgender

## **P l a n g e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

### **I.**

1. Die Stadt Erfurt erhält antragsgemäß nach Maßgabe der unter Kapitel III. festgelegten Nebenbestimmungen sowie den in Kapitel II dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen die abfallrechtliche Plangenehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponie Erfurt-Schwerborn.

Die Genehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG erstreckt sich auf die wesentliche Änderung der sogenannten Wertstoffaufbereitungs- und Sortieranlage (WASA) auf der Deponie Erfurt-Schwerborn. Antragsgemäß besitzt die WASA nach der Änderung den nachfolgenden Umfang:

- a. Betriebsteil Sortieranlage mit Zwischenlager (BASA 2)  
Gesamtdurchsatzleistung Abfallbehandlung: 504 t/d und 122.340 t/a

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Gesamtdurchsatzleistung Zwischenlager BASA 2:	152.040 t/a
davon: zur Behandlung	122.340 t/a
nicht gefährlicher Abfall <u>nur</u> zur Zwischenlagerung	28.200 t/a
gefährlicher Abfall <u>nur</u> zur Zwischenlagerung	1.500 t/a

Durchsatzkapazität Sortieranlage (Nr. 8.4 der 4. BImSchV):	50,9 t/d
Durchsatzkapazität Behandlungsanlage (Nr. 8.11.2.2):	364 t/d
Gesamtlagerkapazität gefährliche Abfälle (Nr. 8.12.1.2)	40 t
Gesamtlagerkapazität nicht gefährliche Abfälle (Nr. 8.12.2):	5.605 t

2. Diese Genehmigung schließt insbesondere die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.13 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.13 (BGBl. I S. 1943), für die Teilanlagen mit den Nummern 8.4, 8.11.2.2 und 8.12.2 des Anhangs der 4. BImSchV, die Baugenehmigung und die Änderung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis für das Niederschlagswasser gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art.4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.13 (BGBl. I S. 3154), ein.
3. Die B & R Bioverwertung & Recycling GmbH hat die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 5.000,00 € erhoben. Es sind Auslagen in Höhe von 337,37 € angefallen. Die Verwaltungskosten in Höhe von 5.337,37 € sind innerhalb eines Monats nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides unter Angabe des

Kassenzeichens: **0334142524514**

an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

zu überweisen.

## II.

Dieser Plangenehmigung liegen folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil des Bescheides sind (insgesamt 285 Seiten):

1. Schreiben der SWE Stadtwirtschaft GmbH vom 21.10.13 (1 Seite)
2. Gutachten Nr. 152/2013-3 des Ingenieurbüros Dr. Aust & Partner zur Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG (33 Seiten)
3. Antragsunterlagen (spätere Ergänzungen/Änderungen eingearbeitet)
  - Deckblatt (1 Seite)
  - Inhaltsverzeichnis (1 Seite)
  - Formblatt 1.1 nach BImSchG (1 Seite)
  - Verzeichnis Genehmigungen, Anordnungen, Gestattungen (3 Seiten)
  - Formblatt 1.2 nach BImSchG (2 Seiten)
  - Anlagen- und Betriebsbeschreibung (19 Seiten)
  - Anhang 1 Vorsiebanlage (7 Blatt)
  - Formblätter 2.1 – 2.12 nach BImSchG (18 Seiten)
  - Erklärung nach § 5 (3) BImSchG (1 Seite)
  - topografische Karte, Kartasterplan (2 Blatt)
  - Formblätter 2.13 – 2.22/3 nach BImSchG (13 Seiten)
  - Staubimmissionsprognose mit 2 Anlagen Gutachten Nr. 152/2013-2 des Ingenieurbüros Dr. Aust & Partner (55 Seiten)
  - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Landschaftsarchitektin Theurich vom 30.09.13 (23 Blatt)
  - Brandschutzkonzept Nr.: D-01/13 des Ingenieurbüros Thiele vom Juni 2013 mit 4 Anlagen (18 Blatt)
  - Schallimmissionsprognose mit 6 Anlagen Gutachten Nr. 20013 des Ingenieurbüros Förster & Wolgast vom 10.10.13 (43 Blatt)
  - Genehmigungsplanung Entwässerung des Ingenieurbüros John & Stolze vom Oktober 2013 (44 Blatt)

## III.

### **Nebenbestimmungen**

Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift einschließlich des Antrages mit den dazugehörigen paginierten Antragsunterlagen sind auf der Anlage vorzuhalten und den

Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden (TLVwA – Ref. 400, Landesamt für Verbraucherschutz (Abt. Arbeitsschutz –TLV), Untere Bauaufsichtsbehörde (UBB) und der Unteren Wasserbehörde (UWB)) auf Verlangen vorzulegen.

- 1.2. Dieser Bescheid ändert und/oder ergänzt die Plangenehmigung des TLVwA vom 09.08.10 (Az.: 430.16-8723.03-018/09) zur Errichtung und Betrieb der WASA. Soweit in dieser Plangenehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen aus der Plangenehmigung vom 09.08.10 weiter fort.
- 1.3. Die Inbetriebnahme der geänderten WASA ist mindestens 4 Wochen vorher bei den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden (TLVwA -Ref. 400, TLV, UBB, UWB) anzuzeigen.

## 2. Abfallwirtschaftliche Nebenbestimmungen

- 2.1. Wenn bei den Baumaßnahmen Verdachtsmomente auf nutzungsbedingte Verunreinigungen im Boden auftreten oder anthropogene Ablagerungen freigelegt werden, ist die für Altlasten und Bodenschutz zuständige Überwachungsbehörde zu informieren. In diesem Fall sind umgehend weitere Maßnahmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen und umzusetzen.
- 2.2. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung i.S.d. KrWG zuzuführen. Ist eine Verwertung der Abfälle nicht möglich, so sind diese allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 2.3. Soweit Recyclingbaustoffe bei der Errichtung der Anlage (z.B. beim Bodenaustausch oder als Tragschicht) eingesetzt werden sollen, müssen diese die Anforderungen gemäß Kapitel II.1.4 der LAGA M 20<sup>1</sup> erfüllen. Abweichend hiervon sind zur Bestimmung des Parameters „Kohlenwasserstoffe im Feststoff“ die in der LAGA M 35<sup>2</sup> genannten Vorgaben umzusetzen.

---

<sup>1</sup> Mitteilung 20 (M 20) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln -" vom 06.11.03 (ISBN 3 503 06395 1)

<sup>2</sup> Mitteilung 35 (M 35) der LAGA „Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen in Abfällen - Untersuchungs- und Analysenstrategie, Kurzfassung KW/04“ vom 16.11.04 (ISBN 978-3-503-08396-1)

2.4. Gemäß Tabelle 1 der Antragsunterlagen sind für die Behandlung und Zwischenlagerung in der WASA (Betriebsteil BASA 2) nur die nachfolgenden Abfallarten zugelassen:

<b>AVV-Nr.</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Beschränkung</b>
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Feste Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben, die hauptsächlich in Lackierereien u.a. bei der Entfernung von Farben und Lacken entstehen.
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	Abfälle (Gefäße, verschmutzte Abdeckmaterialien), die vorwiegend in Karosseriebetrieben anfallen
10 11 03	Glasfaserabfall	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	

15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Beschränkt auf Abfälle aus Papier, Pappe und Textilien
16 01 03	Altreifen	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	Feste Abfälle aus der Reinigung von Vorflutern und anderen industriellen Brauchwasseranlagen der Stadt Erfurt, Tiefbauamt
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 05	Glas	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfall)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 02	Glas	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 07	Sperrmüll	

Aus diesen zugelassenen Abfällen werden u.a. 7.340 t/a Polyolefinkonzentrat erzeugt, das einer weiteren gesonderten Behandlung in der WASA unterzogen wird. Hierdurch steigt die Gesamtbehandlungskapazität auf 122.340 t/a an.

- 2.5. In der antragsgegenständlichen Siebanlage dürfen die in Ziffer III.2.4 dieses Bescheides genannten Abfallarten mit einer Durchsatzleistung von maximal 60.000 t/a behandelt werden.
- 2.6. Falls das bei der Vorsiebung anfallende mineralische Feingut (< 60 mm) auf die Deponie Erfurt-Schwerborn verbracht werden soll, ist die Einsatz- und/oder Deponierfähigkeit im Annahmeverfahren nach § 8 DepV nachzuweisen.
- 2.7. In den 3 Ballenlagern dürfen nur die nachfolgenden Abfallarten gelagert werden:

<b>AVV-Nr.</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
17 02 03	Kunststoff
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle

19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfall)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle

Die maximale Lagerkapazität der drei Ballenlager beträgt 1.020 t.

2.8. In dem Zwischenlager für Leichtverpackungen (sogenannter Umschlagplatz) dürfen nur die nachfolgenden Abfallarten gelagert werden:

<b>AVV-Nr.</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen

Die maximale Lagerkapazität des Zwischenlagers für Leichtverpackungen beträgt 300 t.

2.9. In dem Zwischenlager für Glas dürfen nur die nachfolgenden Abfallarten gelagert werden:

<b>AVV-Nr.</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
15 01 07	Verpackungen aus Glas
17 02 02	Glas
19 12 05	Glas
20 01 02	Glas

Die maximale Lagerkapazität des Zwischenlagers für Glas beträgt 1.500 t (3 x 500 t).

2.10. Auf der sogenannten Sonderlagerfläche dürfen alle in der WASA zugelassenen nicht gefährlichen und nicht wassergefährdenden Abfälle gelagert werden. Die gelagerten Abfälle sind gemäß § 9 Abs.1 KrWG



getrennt zu halten. Die maximale Lagerkapazität der Sonderlagerfläche beträgt 300 t.

Im Bedarfsfall kann die Fläche auch zum Abstellen von Maschinen und Containern genutzt werden.

- 2.11. Vor der Inbetriebnahme der geänderten WASA sind das Betriebshandbuch und die Betriebsordnung an die genehmigten Änderungen anzupassen.

### 3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1. Antragsgemäß ist der An- und Abtransport von Stoffen auf die Zeiten von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr und ausschließlich auf die Werktage (Montag – Samstag) zu beschränken.
- 3.2. Antragsgemäß ist der Betrieb der beantragten Vorsortierung (Siebanlage) in der WASA-Bunkerhalle auf die Zeiten von 5.30 Uhr – 22.30 Uhr an den Werktagen (Montag – Samstag) zu beschränken.

### 4. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

- 4.1. Die in den Antragsunterlagen und insbesondere im Brandschutzkonzept Nr.: D-01/13 beschriebenen Maßnahmen sind bei der Errichtung und im Betrieb der geänderten Anlage umzusetzen.
- 4.2. Die Lagerbereiche in der WASA sind entsprechend der Kunststofflager-Richtlinie (MKLR) vom Juni 1996 zu trennen. Dies gilt insbesondere auch für das Zwischenlager für Leichtverpackungen. Dementsprechend sind die Lagerflächen in Lagerabschnitte von höchstens 400 m<sup>2</sup> zu unterteilen. Zwischen den Lagerabschnitten und den angrenzenden Flächen sind Brandgassen von 5 m Breite auszubilden.
- 4.3. Die Leistungsfähigkeit der Hydranten im Bereich der WASA ist innerhalb von 1 Monat nach der Bestandskraft dieses Bescheides dem Amt für Brandschutz der Stadt Erfurt durch entsprechende Prüfprotokolle nachzuweisen. Soweit sich aus der Prüfung des vorgenannten Nachweises aus Sicht des Amtes für Brandschutz weitere Forderungen ergeben, sind diese unverzüglich umzusetzen. Eine Kopie des Prüfvermerkes des Amtes für Brandschutz ist dem TLVwA (Ref. 400) unverzüglich zu übergeben.
- 4.4. Zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl vor der Inbetriebnahme der

geänderten Anlage vorhanden sein. Als ausreichend wird ein fahrbarer Pulverlöscher mit 50 kg Löschmittelmenge oder gleichwertig am nordwestlichen Freilagerbereich angesehen.

- 4.5. Der vorhandene Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage an die baulichen Veränderungen anzupassen. Hierin ist auch ein Plan zur Löschwasserrückhaltung zu ergänzen. Das „Merkblatt Feuerwehrpläne“ der Stadt Erfurt ist zwingend in der jeweils aktuellen Fassung umzusetzen. Das Merkblatt kann kostenlos unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) (Startseite > Rathaus > Stadtverwaltung > Ämter > Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) herunter geladen werden. Die Überarbeitung des Feuerwehrplanes hat in Abstimmung mit dem Amt für Brandschutz der Stadt Erfurt zu erfolgen.
- 4.6. Die Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Löschwassereinrichtungen auf der Deponie ist durch regelmäßige Funktionskontrollen, Wartung und Instandhaltung der Löschwassereinrichtungen jederzeit zu gewährleisten. Umgehend sind die beiden Löschwasservorhaltebecken zu überprüfen, so dass eine Wasserentnahme über die Saugrohre wieder jederzeit sichergestellt ist. Eine Wiederverschmutzung ist z.B. über Müllfangnetze um die Becken herum zu verhindern und der Boden der Vorhaltebecken ist regelmäßig vom Schlamm zu reinigen.
- 4.7. Die Kennzeichnung der beiden Trockensteigleitungen (Einspeise- und Entnahmestellen) zum Revisions- und Ausfalllager ist umgehend durchzuführen. Diese Kennzeichnung muss auch im Feuerwehrplan erfolgen.
- 4.8. Um den Transport der 3.000 l Schaummittel auf der Deponie auch über die Technik der Feuerwehr zu realisieren, ist die Lagerung des Schaummittels in 3 x 1.000 l IBC-Containern vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage umzustellen.
- 4.9. Die vorhandene Brandschutzordnung ist gemäß DIN 14096 an die baulichen Veränderungen anzupassen.
- 4.10. Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist gemäß § 41 Abs.2 Nr. 4a des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.08 (GVBl. S. 22) fortzuschreiben und dem TLVwA in 4-facher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

## 5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1. Die im Kapitel II.6 der Plangenehmigung vom 09.08.10 geforderten Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch bei der Änderung der WASA umzusetzen.
- 5.2. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind an die Änderung der WASA anzupassen. Die sich aus der Fortschreibung neu ergebenden Schutzmaßnahmen sind umzusetzen.

## 6. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

- 6.1. Die Ziffer II.7.1 der Plangenehmigung vom 09.08.10 wird widerrufen und wie folgt neugefasst:  
„7.1. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser von Dachflächen (3.670 m<sup>2</sup>) und Verkehrsflächen (12.380 m<sup>2</sup>) in den Untergrund wird unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt.“
- 6.2. Die Ziffer II.7.1.2 der Plangenehmigung vom 09.08.10 wird widerrufen und wie folgt neugefasst:  
„7.1.2. Die Einleitmenge  $Q_r = 170$  l/s darf entsprechend einem 10-minütigen Bemessungsregen von 102 m<sup>3</sup> nicht überschritten werden ( $r_{10(1)} = 118$  l/(s·ha),  $n = 1$ , befestigte Fläche = 16.050 m<sup>2</sup>, Abflussbeiwert = 0,9).“
- 6.3. Das Oberflächenwasser der befestigten Zwischenlagerfläche für Glas (1.547 m<sup>2</sup>), welches nicht über das bestehende Leitungssystem in das Regenklärbecken eingeleitet wird, darf nur nach Vorbehandlung über einen Absetz-/Filterschacht in die Versickerungsanlage eingeleitet werden.

## 7. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1. Der Vorhabensträger hat die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage der in den Antragsunterlagen enthaltenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Landschaftsarchitektin Theurich vom 30.09.13 entsprechend dem tatsächlichen Eingriff zu erbringen.
- 7.2. Die Ausgleichsmaßnahmen sind zeitnah auf den dafür vorgesehenen Flächen umzusetzen, jedoch spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Anschließend haben eine 1-jährige

Fertigstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und DIN 18919 zu erfolgen.

- 7.3. Grundsätzlich sind als Schutzmaßnahmen für die an den Bau- und Arbeitsbereich angrenzenden Gehölze während der gesamten Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) einzuhalten.
- 7.4. Der Beginn und der Abschluss der Bauarbeiten sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt anzuzeigen.
- 7.5. Der Vorhabensträger hat nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, also nach 3 Jahren, der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, dass die Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen sind.

## 8. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1. Soweit die Prüfung der Nachweise für Standsicherheit nicht nach § 63d Thüringer Bauordnung (ThürBO) entfällt, darf mit der Ausführung erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Bauherren vorliegen.
- 8.2. Mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme durch den Bauherren ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erfurt gemäß § 79 Abs.2 ThürBO vorzulegen:
  - Bei Bauvorhaben nach § 63d Abs.3 Satz 1 ThürBO eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit. Dies gilt nur, insofern durch die Bauaufsichtsbehörde ein Prüfsachverständiger beauftragt wurde.
  - bei Bauvorhaben nach § 63 d Abs. 3 Satz 2 ThürBO eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes, soweit die Nachweise nicht durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft wurden.

## **IV.**

### **Gründe**

#### **A**

Mit dem Bescheid des TLVwA vom 09.08.10 (Az.: 430.16-8723.03-018/09) wurde der Stadt Erfurt die Plangenehmigung zur Errichtung und Betrieb der Wertstoffaufbereitungs- und Sortieranlage (WASA) auf der Deponie Erfurt-Schwerborn erteilt.

Mit Schreiben vom 21.10.13 beantragte die SWE Stadtwirtschaft GmbH bzw. die B & R Bioverwertung und Recycling GmbH die wesentliche Änderung der WASA durch die Erweiterung von Lagerflächen sowie die Errichtung und den Betrieb einer Siebanlage.

Eine Vollmacht der Stadt Erfurt vom 15.11.13 für die B & R GmbH sowie eine Verwaltungskostenübernahmeerklärung der B & R GmbH vom 04.11.13 liegen vor.

Aufgrund des Antrages wurde durch das TLVwA ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt, in dem die Obere Immissionsschutzbehörde, das Referat Umweltüberwachung (400) im TLVwA, das Landesamt für Verbraucherschutz (Abteilung Arbeitsschutz), die Stadt Erfurt als Gemeinde, die Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Baubehörde beteiligt wurden.

Der B & R GmbH wurde mit Schreiben des TLVwA vom 27.03.14 die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG eingeräumt. Dem Anhörungsschreiben wurde ein Entwurf dieses Bescheides beigelegt. Am 07.04.14 äußerte sich die B & R GmbH schriftlich. Einwände gegen den vorgenannten Anhörungsentwurf wurden nicht vorgebracht.

Für den weiteren Sachverhalt wird ansonsten auf die Verfahrensakte verwiesen.

#### **B**

Gemäß § 35 Abs.3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.12 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs.4 des Gesetzes vom 22.05.13 (BGBl. I S. 1324), kann die zuständige Behörde an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses (PFB) eine Plangenehmigung erteilen, wenn

die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird und die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.02.10 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 25.07.13 (BGBl. I S. 2749), genanntes Schutzgut haben kann.

Gemäß § 36 Abs.4 KrWG kann eine Genehmigung unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Gemäß § 49 Abs.1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.09 (GVBl. S. 699), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.14 (GVBl. S. 92), kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Das TLVwA ist gemäß § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.07 (GVBl. S. 267), sachlich zuständige Behörde.

Gemäß § 3 b Abs.1 des UVPG besteht für ein in dessen Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Entsprechend Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG sind die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr UVP-pflichtig.

Nach § 3e Abs.1 Ziffer 2 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist.

Dies bedeutet, dass hinsichtlich des beantragten Vorhabens zunächst eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG i.V.m. dessen Anlage 2 vorzunehmen war.

Nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien und anhand der vorgelegten Unterlagen nach Kapitel II dieser Plangenehmigung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Die Prüfungen der vorgelegten Unterlagen durch die in ihren Belangen betroffenen Behörden bestätigten dieses Ergebnis.

Nach allem konnte das TLVwA gemäß § 3a UVPG feststellen, dass für die geplanten Änderungen der WASA auf der Deponie Erfurt-Schwerborn eine UVP unterbleiben kann. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 8/2014 sowie auf der Homepage des TLVwA bekanntgegeben.

Da aufgrund dieser Prüfung festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, konnte nach den Vorgaben des § 35 Abs.3 Nr.2 KrWG ein Plangenehmigungsverfahren an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 36 Abs. 1 KrWG weiterhin zu prüfen, ob die Plangenehmigung für die beantragten Änderungen erteilt werden durfte. Nach § 36 Abs.1 Nr.1 KrWG ist mit der Erteilung der Plangenehmigung sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 15 Abs.2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Zur Sicherstellung der vorgenannten Anforderungen wurden gegenüber der Stadt Erfurt die im Kapitel III dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage des § 36 Abs.4 KrWG erlassen.

Diese Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

Die Beschränkungen bei den Abfallarten gemäß den Ziffern III.2.4 und 2.7. – 2.9 dieses Bescheides ergeben sich aus der bisherigen Plangenehmigung der WASA sowie den beiden Anzeigebescheiden vom 07.06.12 (Az.: 430.16-8723.04-003/12) und 05.04.13 (Az.: 430.16-8763-005/13/Schwerborn). Des Weiteren wurden die Abfälle aus den Beschreibungen der jeweiligen Lagerflächen in den Antragsunterlagen abgeleitet.

Die Festlegung gemäß Ziffer III.2.10 dieses Bescheides nur nicht gefährliche und nicht wassergefährdende Abfälle auf der sogenannten Sonderlagerfläche lagern zu dürfen war erforderlich, um eine immissionsschutzrechtliche Zuordnung dieses Zwischenlagers in die Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV zu gewährleisten und eine Kontamination des von der Lagerfläche ablaufenden Niederschlagwassers zu verhindern.

Die Forderung zur Fortschreibung der Betriebsordnung und des Betriebshandbuches gemäß Ziffern III.2.11 dieses Bescheides ergibt sich aus § 13 Abs.1 Deponieverordnung (DepV).

Die immissionsschutzrechtlichen und –fachlichen Nebenbestimmungen nach Kapitel III.3 dieses Bescheides ergeben sich aus der in den

Antragsunterlagen enthaltenen Schallimmissionsprognose und dienen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG.

Die brandschutzrechtlichen und –fachlichen Nebenbestimmungen nach Kapitel III.4 dieses Bescheides ergeben aus den in den Nebenbestimmungen genannten Rechtsgrundlagen und technischen Vorschriften und dienen zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes und der effizienten Brandbekämpfung. Die Erkenntnisse aus dem Großbrand in der WASA am 11.02.14 wurden in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Die arbeitsschutzrechtlichen und –fachlichen Nebenbestimmungen nach Kapitel III.5 dieses Bescheides ergeben sich aus den in den Nebenbestimmungen genannten Rechtsgrundlagen und arbeitsschutztechnischen Vorschriften.

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser gemäß den Nummern III.6.1 und 6.2 dieses Bescheides ist aufgrund der Erweiterung der Lagerflächen und der damit verbundenen Erhöhung des Umfanges der Einleitung notwendig.

Da das Oberflächenwasser des Zwischenlagers für Altglas nicht über das Klärbecken geführt wird, sondern direkt in die Leitung zur Mulde einbindet, wird für diese Fläche eine Sedimentation und Abtrennung von Feststoffen in einem Absetz-/Filterschacht gemäß Ziffer III.6.3 dieses Bescheides gefordert.

Die naturschutzrechtlichen und –fachlichen Nebenbestimmungen gemäß Kapitel III.7 dieses Bescheides ergeben sich vorrangig aus den Festlegungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl. I S. 2542) und den in den Nebenbestimmungen aufgeführten technischen Vorschriften/Normen. Gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 BNatSchG ist die Zulässigkeit eines Eingriffes zu prüfen. Der Verursacher ist hierbei verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß § 15 Abs.4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Deshalb hat der Vorhabensträger den Nachweis der rechtlichen Sicherung und Umsetzbarkeit der Kompensationsmaßnahmen zu erbringen.



Gemäß § 17 Abs.7 BNatSchG prüft die Untere Naturschutzbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen. Zu diesem Zweck kann die Behörde die Vorlage eines entsprechenden Berichtes verlangen.

Die baurechtlichen und –fachlichen Nebenbestimmung nach Kapitel II.8 dieses Bescheides ergeben sich aus den in den jeweiligen Nebenbestimmungen genannten Rechtsgrundlagen und technischen Vorschriften.

Ansonsten sind die Nebenbestimmungen im Einzelnen aus sich heraus verständlich und der Stadt Erfurt ist die diesen Nebenbestimmungen zugrundeliegende Sach- und Rechtslage soweit bekannt, dass es gemäß § 39 Abs.2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung bedarf.

Weiterhin war gemäß § 36 Abs.1 Nr.2 - 5 KrWG im Verfahren zu prüfen, ob die für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen zuverlässig sind und diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzt. Bedenken bezüglich der Zuverlässigkeit bestehen nicht. Personelle Veränderungen im Bezug auf den bisherigen Anlagenbetrieb sind aus dem Genehmigungsantrag nicht ersichtlich.

Außerdem sind durch das beantragte Vorhaben gemäß § 36 Abs.1 Nr.4 KrWG keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten, die nicht entsprechend § 36 Abs.2 KrWG im Plangenehmigungsverfahren durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden.

Gemäß § 36 Abs.1 Nr.5 KrWG steht letztlich auch der Abfallwirtschaftsplan des Landes (LAWP) dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Thüringen besitzt keinen für verbindlich erklärten LAWP.

Auch seitens der beteiligten Behörden wurden keine Versagungsgründe zum geplanten Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Deponie Erfurt-Schwerborn vorgebracht.

Da die Zulassungsvoraussetzungen i.S.d. § 36 Abs.1 KrWG erfüllt sind, konnte das TLVWA die Plangenehmigung nach § 35 Abs.3 KrWG erteilen.

## C

Die Kostenentscheidung gemäß Ziffer I.3 dieses Bescheides beruht auf § 12 i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 9, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.05 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 21.12.11 (GVBl. S. 531, 534).

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nach § 2 ThürVwKostG nicht.

Auch eine persönliche Gebührenfreiheit liegt nicht vor, da die Stadt Erfurt die Gebühr gemäß § 3 Abs.2 Nr.1 ThürVwKostG einem Dritten auferlegen kann. Diesbezüglich wird auf die Pflicht der Stadt Erfurt zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen verwiesen (s. § 4 Abs.2 ThürAbfG).

Verwaltungskostenschuldner ist die B & R Bioverwertung & Recycling GmbH aufgrund der Verwaltungskostenübernahmeerklärung vom 04.11.13.

Die Gebühr für diese Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG ergibt sich aus Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.1 des Verwaltungskostenverzeichnis zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.11 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 07.03.13 (GVBl. S. 66).

Hiernach ergibt sich eine Gebühr in Abhängigkeit von den Investitionskosten. Gemäß Formblatt 1.2 der Antragsunterlagen belaufen sich die Investitionskosten auf 582.500,- €. Nach Nr. 2.17.4 ist die Bemessungsgrundlage 1,5 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 10.000,00 €. Unter Berücksichtigung der Mindestgebühr ergibt sich folgende Gebühr nach Nr. 2.18.1 der ThürVwKostOMLNU:

$$10.000,00 \text{ €} \times \frac{1}{2} = 5.000,00 \text{ €}$$

Zur Erstellung dieses Bescheides sind außerdem Auslagen in erhebungspflichtiger Höhe angefallen. Für die Bekanntgabe der Entscheidung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 8/2014 sind Auslagen in Höhe von 337,37 € angefallen.

In der Summe ergeben sich hiermit Verwaltungskosten in Höhe von 5.337,37 €.

## V.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag

Boehmer

#### Verteiler:

Original	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 430
1. Ausfertigung	B & R GmbH, vertreten d.d. Geschäftsführer Herrn Schmidt
Kopie	TLVwA, Ref. 400
Kopie	TLVwA, Ref. 420 (ohne Unterlagen –zu Az.: 420.24-8716-3643/13-I)
Kopie	TLVwA, SG 430.03 (ohne Unterlagen)
Kopie	Landesamt f. Verbraucherschutz Erfurt (zu Az.: 06097/205 –ohne Unterlagen)
Kopie	Untere Brandschutzbehörde (zu Az.: 37.03-sap vom 28.02.14)
Kopie	Untere Baubehörde (zu Az.: C 0011/2013-2 vom 29.01.14 –ohne Unterlagen)
Kopie	Untere Naturschutzbehörde (zu Az.: 31.12 lan-03SVB-164)
Kopie	Untere Wasserbehörde (zu Az.: 31.51/53hei Stellgn47/13)
Kopie	TLVwA, Ref. 130 HH (2-fach ohne Unterlagen)